

12.04.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3569 vom 21. März 2024
des Abgeordneten Marcel Hafke FDP
Drucksache 18/8600

Schaffung von Ombudsstellen in der Jugendhilfe in NRW - Was plant die Landesregierung?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben, können sich durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe nicht gut beraten oder betreut fühlen. Ebenso kann es sein, dass sie sich im Rahmen einer Hilfedurchführung (z.B. in Heimen, Tagesgruppen, etc.) ungerecht behandelt, schlecht beraten oder nicht ausreichend beteiligt fühlen. In diesen Fällen ist die „Ombudschaft Jugendhilfe NRW“ eine unabhängige Beschwerdestelle, die bei Problemen oder Konflikten helfen kann. Seit 2016 unterstützt die „Fachstelle Ombudschaft“ Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe beim Aufbau von örtlichen und regionalen Beschwerdestellen zu beraten und zu unterstützen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es 186 Jugendämter und eine große Zahl von Trägern der freien Jugendhilfe. Im Jahr 2023 standen der „Ombudschaft Jugendhilfe NRW“ 3,75 Vollzeitstellen und 30 ehrenamtliche Ombudspersonen zur Verfügung.¹

Die Arbeit der Ombudsstellen ist durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) gesetzlich bundesweit geregelt. Nach § 14 (2) des Landeskinderschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen unterstützt das Land die Schaffung und den Betrieb von Ombudsstellen nach § 9a des SGB VIII. Das Land stellt hierfür jährlich insgesamt einen Betrag in Höhe von 1 500 000 Euro zur Verfügung. Ombudsstellen können dazu beitragen, dass sich die Qualität der Jugendhilfe verbessert und Kinderrechte und Kinderschutz gestärkt werden.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 3569 mit Schreiben vom 12. April 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

¹ Drucksache 18/6661

1. In welcher Höhe wurden Ombudsstellen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 finanziell gefördert?

Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. wird seit 2016 aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans gefördert.

- Im Jahr 2022 wurde die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. finanziell mit einem Betrag in Höhe von 287.359,13 EUR und
- im Jahr 2023 mit einem Betrag in Höhe von 378.508,70 EUR gefördert.
- Im Jahr 2024 erhält die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. eine finanzielle Förderung in Höhe von 388.434,00 EUR.

2. Wie viele Jugendämter in NRW haben eine eigene Beschwerdestelle eingerichtet?

Der Landesregierung sind 16 Jugendämter bekannt, die im Rahmen von Kooperationen mit anderen Jugendämtern und/oder Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe eigene Beschwerdestrukturen eingerichtet haben. Ob darüber hinaus weitere Jugendämter ebenfalls über eigene Beschwerdestrukturen verfügen, ist nicht bekannt. Entsprechende Daten werden hierzu nicht erhoben.

3. Wie viele Jugendämter haben seit 2016 eine Unterstützung durch die „Ombudschaft Jugendhilfe NRW“ in Anspruch genommen, um eine eigene Beschwerdestelle zu etablieren?

Seit 2016 haben insgesamt 17 nordrhein-westfälische Jugendämter die Beratung der Ombudschaft NRW e.V. zum Aufbau und Betrieb eigener kommunaler/regionaler Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen.

4. Plant die Landesregierung den Stellenplan der Ombudschaft Jugendhilfe weiter zu erhöhen?

Die personelle Ausstattung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. hat in den letzten Jahren eine kontinuierliche Steigerung erfahren, zuletzt für das Jahr 2024. Zur Verstetigung und Erweiterung des Stellenplans stehen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. seit diesem Jahr 3,75 Vollzeitstellen, im Vergleich zu 2,25 Vollzeitstellen im Jahr 2021, zur Verfügung.

Die bedarfsgerechte Ausstattung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. ist Gegenstand regelmäßiger Gespräche zwischen dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und der Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.

5. Was plant die Landesregierung konkret zum Aufbau weiterer regionaler Ombudsstellen in NRW?

Mit der Einführung des § 9a SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist durch die Länder sicherzustellen, dass sich junge Menschen und Familien zur Beratung und Vermittlung in Konflikten mit Jugendämtern und freien Trägern an eine Ombudsstelle wenden können. Nordrhein-Westfalen verfügte bereits vor Inkrafttreten dieser Vorschrift über eine

Ombudsstelle. Das Land stellt für die Schaffung und den Betrieb von Ombudsstellen finanzielle Mittel über das Landeskinderschutzgesetz zur Verfügung.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII, zu dem die Landesregierung am 20.03.2024 die Verbändeanhörung eingeleitet hat, werden die gesetzlichen Voraussetzungen, für den Aufbau einer überregionalen Ombudsstelle und den sukzessiven, am Bedarf orientierten Ausbau weiterer regionaler Ombudsstellen geschaffen.